




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und
das medizinische Personal

Datum 19. Februar 2021
Aktenzeichen 1S-1443.1-400/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder / Vergabe Impftermine

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen sind als medizinisches Personal und als Ärztinnen und Ärzte mit höchster Priorität impfberechtigt.

Leider konnten wir einigen von Ihnen bisher noch kein ausreichendes Impfangebot machen, weil der Impfstoff viel zu knapp war. Von den rund einer Million Berechtigten aus der ersten Priorität in Baden-Württemberg konnten in den letzten Wochen nur rund 7.000 Menschen pro Tag eine Erstimpfung erhalten.

Sie und die anderen Angehörigen der Berufsgruppen in der ersten Priorität leisten in dieser Pandemie Großartiges, gehen in Ihrer Arbeit oft bis an die Belastungsgrenzen und auch darüber hinaus, oft verbunden mit einem beträchtlichen Risiko, sich selbst anzustecken. Da es die meisten schweren und tödlichen Verläufe bei Personen über 80 Jahren gibt, und daneben das Ansteckungsrisiko für die vulnerablen Gruppen in Alten- und Pflegeheimen besonders hoch ist, mussten wir aufgrund des Impfstoffmangels in den vergangenen Wochen innerhalb der ersten Priorität weiter priorisieren.

Umso mehr freue ich mich, dass wir Ihnen nun deutlich schneller ein Impfangebot machen können als bisher gedacht. Möglich ist das infolge der Zulassung des Impfstoffes COVID-19-Vaccine von AstraZeneca sowie der für die kommenden Wochen angekündigten Lieferungen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Dieser Impfstoff ist bis dato für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis einschließlich 64 Jahren zugelassen. Abgesehen davon wird der Impfstoff von der STIKO als wirksamer Impfstoff empfohlen. Das Paul-Ehrlich-Institut beobachtet und bewertet das Geschehen hinsichtlich der südafrikanischen Virusvariante. Die WHO empfiehlt weiterhin den Einsatz des Impfstoffes, auch in Ländern, in denen Virusmutationen vorhanden sind. Vordringlich soll damit geimpft werden, wer entweder ein besonders hohes Risiko hat, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder wer aufgrund der Berufstätigkeit Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen hat.

Dieser Impfstoff wird ab dem 22. Februar 2021 in den Impfzentren – sowohl den Kreisimpfzentren als auch den Zentralen Impfzentren – für Verimpfungen für Sie zur Verfügung stehen. Dafür gibt es für Sie zwei Möglichkeiten.

Zum einen werden die Impfzentren **einen Nachmittag in KW9 als offene Sprechstunde** für die Impfung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie dem entsprechenden medizinischen Personal aus der ersten Priorität vorsehen (voraussichtlich in den meisten Zentren entweder Mittwoch oder Freitag). **Die genauen Termine werden bis Mitte der KW8 in den Zentren festgelegt und anschließend über die KVBW und die Landesärztekammer an Sie kommuniziert werden.**

Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Personal, die dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen, können wie alle anderen impfberechtigten Personen online oder telefonisch Einzeltermine in den Zentren buchen. Die Terminvergabe erfolgt dabei über die zentrale Terminvergabe über die **Hotline 116 117** sowie über **www.impfterminservice.de**. Im Gegensatz zur derzeit noch schwierigen Terminalsituation für die Ü65-Jährigen ist die Terminvergabe für die U65-Jährigen derzeit ohne große Wartezeiten möglich, da die Gruppe dieser Anspruchsberechtigten in der höchsten Priorität klein ist.

Die Impfzentren werden bis Ende dieser Woche nach und nach Termine in das System einstellen und freischalten. Sollten Sie dennoch nicht direkt einen Termin erhalten, bitte ich Sie um etwas Geduld und darum, es in den nächsten Tagen noch einmal zu versuchen. Es kann sein, dass das gewünschte Impfzentrum die Termine noch nicht eingestellt hat. Daneben werden im Terminbuchungssystem nach der Einstellung durch die Zentren jeden Tag neue Termine freigeschaltet.

Bitte beachten Sie: Bei der Terminvergabe wird über die aktuell impfberechtigten Gruppen informiert. Die eigentliche Prüfung der Impfberechtigung erfolgt jedoch erst vor Ort im Impfzentrum. **Ein Nachweis über die Berechtigung ist zwingend erforderlich.**

Nach § 2 der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind im niedergelassenen Bereich folgende Ärztinnen und Ärzte bzw. medizinisches Personal bereits jetzt anspruchsberechtigt:

- Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 CoronaImpfV: Medizinisches Personal, das in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen tätig ist
- Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 CoronaImpfV: Medizinisches Personal der Corona-Schwerpunkt(zahnarzt)praxen sowie medizinisches Personal, das bis 30.04. einen Dienst des kassenärztlichen Notdienstes übernimmt
- Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5 CoronaImpfV: Medizinisches Personal niedergelassener (radio-) onkologischer Praxen

Wir bitten Sie, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Impftermin eine Bescheinigung über das Arbeitsverhältnis und die entsprechende Tätigkeit auszustellen. Bei niedergelassenen Praxen ist (zusätzlich) entweder eine Bescheinigung des jeweiligen Pflegeheims, dass dieses/ (die) dortigen Bewohner vom jeweiligen Arzt/ der jeweiligen Ärztin betreut werden, ein Auszug aus der Arztsuche der KVBW, dass es sich um eine Corona-Schwerpunktpraxis oder eine (radio-) onkologische Praxis handelt, oder ein Auszug aus dem Dienstplanungsprogramm BD-Online, der eine Teilnahme am kassenärztlichen Notdienst bis 30. April 2021 nachweist, notwendig.

Die Vorlage für eine entsprechende Bescheinigung finden Sie auf unserer Homepage unter den FAQs zur Corona-Impfung („Wie weise ich nach, dass ich zur berechtigten Gruppe gehöre?“). Hier finden Sie den nötigen Vordruck: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber.pdf

Nach derzeitigem Stand stehen Baden-Württemberg mit den kommenden Lieferungen bis Mitte März rund 430.000 Impfdosen von AstraZeneca zur Verfügung. Das bedeutet, dass wir jedem und jeder von Ihnen im Alter zwischen 18 und 64 in den kommenden Wochen ein Impfangebot in den Zentren machen können. Wenn uns die Lieferungen erreichen wie geplant, werden wir gegen Anfang/ Mitte März auch mit Impfungen dieser Altersgruppe aus der zweiten Priorität beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lucha MdL